

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen

Ev.-Luth. Dekanatsbezirk Bayreuth-Bad Berneck, vertreten durch die Geschäftsstelle der EJ BBB,
Ludwigstr. 29, 95444 Bayreuth, Tel: Geschäftsstelle 0921 / 74 54 40 90

Ansprechpartner: Swetlana Werwein
(*nachstehend Vermieter genannt*)

und dem Mieter: _____

Art der Veranstaltung: _____

wird die folgende Überlassungsvereinbarung getroffen:

1. Verleihgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter das Fahrzeug Renault Trafic, amtl. Kennzeichen **BT-EJ 10**, zur Nutzung für den Zeitraum

vom _____ bis _____
(Datum) (Uhrzeit) (Datum) (Uhrzeit)

Km-Stand Anfang: _____ Ende: _____ gefahrene Km: _____

Abholung und Rückgabe erfolgen nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Jugendwerk.

Sollte die Überlassung des Fahrzeuges aus wichtigem Grund (z.B. Unfall, Reparatur) nach Abschluss dieser Überlassungsvereinbarung unmöglich werden, verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter unverzüglich zu benachrichtigen. Gemeinnützige Fahrten haben grundsätzlich Vorrang vor privater Nutzung. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche können gegen den Vermieter nicht geltend gemacht werden.

Der Zustand des überlassenen Fahrzeuges bei Übergabe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Diese ist im Hinblick auf evtl. bei Übergabe vorhandene Vorschäden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Vermieter versichert, dass das überlassene Fahrzeug ordnungsgemäß zugelassen und versichert ist. Er sichert weiterhin zu, dass ihm keine Mängel bekannt sind, die eine ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeuges im Straßenverkehr ausschließen. Für das Fahrzeug besteht eine Vollkasko-Versicherung.

2. Nutzung

a) Das überlassene Fahrzeug ist schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere gilt im Fahrzeug für **alle Insassen** ein striktes **Rauch- und Alkoholverbot**.

b) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur durch Fahrer steuern zu lassen, die seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und die zum Zeitpunkt des Fahrtantritts durch den in fahrtauglichem Zustand sind. Der Mieter hinterlässt beim Vermieter eine Handynummer, unter der der Fahrer des Fahrzeuges während des Entleihzeitraumes erreichbar ist.

c) Der Mieter prüft selbst bei Fahrtantritt die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges in eigener Verantwortung. Für die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Fahrer ist der Mieter selbst verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter sicherzustellen, dass bei Fahrtantritt sämtliche Insassen angegurtet sind und, falls erforderlich, Kindersitze verwendet werden. Bei allen Fahrten ist die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung durch den Mieter zu gewährleisten. Es sind KEINE „privaten Transportfahrten“, wie z. B. Umzug, gestattet. Das Fahrzeug darf einschl. Fahrer nicht mehr als neun Personen transportieren.

d) Bei Übergabe des Fahrzeuges hat der Mieter offensichtliche Mängel und Schäden sofort und unaufgefordert dem Vermieter anzuzeigen. Dies gilt auch für die Sauberkeit des übergebenen Fahrzeuges. Versteckte Mängel oder Schäden sind spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges dem Vermieter anzuzeigen. Nicht angezeigte Mängel oder Schäden können nach Rückgabe des Fahrzeuges vom Mieter nicht mehr reklamiert werden.

e) Bei Unfällen ist immer die Polizei zu verständigen. Das Jugendwerk ist von Unfällen schnellstmöglich zu benachrichtigen. Der sich im Fahrtenbuch bzw. Handschuhfach befindliche Unfallbericht ist auszufüllen.

f) Das mit dem Fahrzeug übergebene Fahrtenbuch ist vollständig und gewissenhaft zu führen.

g) Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt in sauberem Zustand und voll getankt. Das Fahrzeug ist gereinigt (innen und außen) sowie vollgetankt zurückzugeben. Sollte der Mieter bei Fahrtantritt feststellen, dass das Fahrzeug nicht vollgetankt ist, hat er unverzüglich eine Tankstelle aufzusuchen und das Fahrzeug voll zu tanken. Der Tankbeleg gilt als Nachweis für den Tankvorgang und wird zugunsten des Mieters auf die Entleihgebühren angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn das Betanken unmittelbar nach Fahrtantritt erfolgt.

3. Gebühren

a) Die Verleihgebühr beträgt für **Evangelische** Einrichtungen aus dem **Dekanatsbezirk Bayreuth-Bad Berneck** oder andere Geschäftsstellen der Evangelischen Jugend Bayern pauschal **0,40 € pro km**.

Für alle anderen Einrichtungen und Verbände beträgt die Verleihgebühr **0,45 € pro km**.

Für Privatpersonen beträgt die Verleihgebühr **0,55 € pro km**.

b) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions fällig. Diese beträgt bei allen Einrichtungen und Verbänden **150,- €** und bei privaten Personen **300,- €**.

c) Die Entleihgebühr ist fällig zwei Wochen nach Zugang der hierüber erstellten Rechnung. Bei Verzug wird eine Mahngebühr von **5,- €** pro Mahnschreiben fällig.

4. Schadensersatz

a) Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges. Dies betrifft sowohl den Zustand des Fahrzeuges als auch den Zeitpunkt der Rückgabe.

b) Wird das Fahrzeug in verschmutztem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters reinigen bzw. reparieren zu lassen.

c) Wird das Fahrzeug in nicht voll getanktem Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters voll zu tanken. Das Fahrzeug fährt mit **Diesel-Kraftstoff**.

d) Der Mieter haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug, soweit sie nicht von der bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen werden. Er hat dabei für Vorsatz und Fahrlässigkeit der von ihm eingesetzten Fahrer und beförderten Personen einzustehen. Er haftet neben Sachschäden insbesondere für die Selbstbeteiligung der Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung sowie den Höherstufungskosten, die dadurch entstehen, dass der Vermieter durch einen vom Mieter zu vertretenden Schaden höhere Versicherungsbeiträge zu tragen hat.

e) Darüber hinaus haftet der Mieter bei von ihm zu vertretendem Ausfall des Fahrzeuges für die Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug sowie eventuelle darüber hinausgehende Schäden durch die ausfallbedingte Nichtverleihbarkeit des Fahrzeuges. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug später als vereinbart zurückgibt.

f) Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter später als 14 Tage vor dem Beginn des vereinbarten Entleihzeitraums ist vom Mieter eine Stornogebühr in Höhe von 5,- € pro vereinbartem Entleihtag zu bezahlen, soweit der Vermieter das Fahrzeug nicht im vereinbarten Entleihzeitraum anderweitig kostenpflichtig überlassen kann.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung davon insgesamt nicht berührt. Anstelle des unwirksamen Teils tritt eine Regelung, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien, hätten sie die Unwirksamkeit bedacht, wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch, soweit sich eine regelungsbedürftige Lücke in der Vereinbarung herausstellen sollte.

Mit der Unterschrift erkennt der Mieter den Vertrag an:

Bayreuth, den _____

(Mieter)

(Vermieter)

Kautions in Höhe von _____ am _____ hinterlegt

U: _____

Kautions am _____ zurückerhalten

U: _____